



EINWOHNERGEMEINDE
4515 OBERDORF SO

Verwaltungsreglement über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung

27. April 2026

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter



Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberdorf

gestützt auf § 12 Abs. 1 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Oberdorf SO

beschliesst:

§ 1 Allgemeines

- ¹ Die Gemeindeverwaltung kann im Rahmen der bewilligten Kredite mit einem Anbieter eine Anschlussvereinbarung zur Nutzung einer Plattform zur Administration der Betreuungsgutscheine (Betreuungsgutscheinsystem) abschliessen.
- ² Die Gesuchseinreichung der Erziehungsberechtigten erfolgt online.
- ³ Die im Betreuungsgutscheinsystem eingegebenen Daten werden nur zum Zwecke der Anspruchsberechnung verwendet. Der Datenschutz ist gewährleistet.

§ 2 Verfahren

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Einwohnergemeinde Oberdorf einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein, der folgendes enthält
 - a) Angaben zum Namen der Betreuungseinrichtung, Betreuungsumfang und Betreuungsbeginn sowie die Kopie der letzten Steuerveranlagung;
 - b) In den Fällen gemäss § 8 Abs. 4 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Oberdorf vom 15. Juni 2026 ist dem Antrag eine Kopie der letzten eingereichten Steuererklärung beizulegen. Liegt diese nicht vor, sind Lohnabrechnungen oder Lohnausweise der letzten 3 Monate einzureichen und auf ein Jahr hochzurechnen.
 - c) Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag den aktuellen Lohnausweis sowie die Vermögensausweise per 31.12. des Vorjahres ein. Liegt kein Lohnausweis vor, sind die Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate einzureichen und auf ein Jahr hochzurechnen.
 - d) Sofern das Gesuch in Papierform eingereicht wird, sind die Angaben zur Betreuungsinstitution und zum Betreuungspensum dem Gesuch beizulegen.
- ² Mit dem Antrag wird der Gemeindeverwaltung die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Beitrags notwendigen Informationen unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und auszutauschen. Ein Austausch erfolgt namentlich mit der jeweiligen Betreuungseinrichtung, verwaltungsintern sowie mit dem Softwareplattformanbieter.
- ³ Ein Betreuungsgutschein wird befristet und maximal für die Dauer einer Tarifperiode ausgestellt. Diese Periode dauert jeweils vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres. Der Betreuungsgutschein muss für jede Tarifperiode neu beantragt werden.
- ⁴ Der Betreuungsgutschein wird auf den Folgemonat nach Einreichung des vollständigen Gesuchs und frühestens ab Beginn des Betreuungsverhältnisses ausgestellt. Die Gemeindeverwaltung kann den Betreuungsgutschein in begründeten Ausnahmefällen früher verfügen.

§ 3 Massgebendes Einkommen

- ¹ Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen
 - a) dem Total der Einkünfte gemäss Ziff. 400 der Steuerveranlagung
 - b) abzüglich Unterhaltsbeiträge gemäss Ziff. 521 der Steuerveranlagung;
 - c) abzüglich des Totalbetrags gemäss Ziff. 630 der Steuerveranlagung für minderjährige Kinder oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder sowie
 - d) zuzüglich 5 % des steuerbaren Vermögens gemäss Ziff. 990 der Steuerveranlagung.



- ² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25 % zuzüglich 5 % des Vermögens per 31.12. der Vorperiode.

§ 4 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach einem linearen Tarif. Die Formel zur Berechnung findet sich im Anhang 1.
- a) Die maximale Vergünstigung für Kinder unter 18 Monaten liegt bei CHF 140.00 pro Kind und Tag in Kindertagesstätten, CHF 14.00 pro Betreuungsstunde in Tagesfamilien.
 - b) Die maximale Vergünstigung für Kinder über 18 Monaten liegt bei CHF 95.00 pro Kind und Tag in Kindertagesstätten, CHF 9.50 pro Betreuungsstunde in Tagesfamilien.
 - c) Die maximale Vergünstigung für eingeschulte Kinder liegt bei CHF 7.00 pro Betreuungsstunde in Tagesfamilien.
- ² Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der effektiv verrechnete Tarif der Betreuungseinrichtung abzüglich des minimalen Elternbeitrages gemäss Abs. 3. Die Gemeindeverwaltung kürzt zu hohe Betreuungsgutscheine von Amtes wegen.
- ³ Der minimale Elternbeitrag beträgt CHF 30.00 pro Kind und Tag in Kindertagesstätten, CHF 3.00 pro Betreuungsstunde in Tagesfamilien.
- ⁴ Antragsstellende mit einem massgebenden Einkommen gemäss § 3 bis CHF 40'000.00 sowie Sozialhilfebeziehende erhalten den vollen Betreuungsgutschein. Ab einem Einkommen von CHF 160'000.00 werden keine Betreuungsgutscheine mehr ausgerichtet.
- ⁵ Der Spezialtarif für Kinder unter 18 Monaten wird ausgerichtet, wenn die Betreuungseinrichtung effektiv einen «Babytarif» bzw. einen Zuschlag verrechnet. Andernfalls werden Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.
- ⁶ Der Spezialtarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen wird ausbezahlt, wenn die Betreuungseinrichtung effektiv einen Sonderaufwand nachweist.
- ⁷ Ein Betreuungsmonat umfasst pro Kind standardisiert maximal 20 Betreuungstage bzw. 200 Betreuungsstunden.
- ⁸ Für halbtägige Betreuungen gilt 50 % des jeweilig anwendbaren Tarifs ohne Mittagsbetreuung und 75 % des Tarifs bei halbtägiger Betreuung inkl. Mittagsbetreuung.
- ⁹ Ein Betreuungstag bei der Tagesfamilie entspricht maximal 10 subventionierten Betreuungsstunden.
- ¹⁰ Massgeblich für den Umfang des Anspruchs ist die Bestätigung der Betreuungsinstitution.

§ 5 Auszahlung

- ¹ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, nach welchem der Antrag vollständig mit den notwendigen Unterlagen eingereicht worden ist, oder ab Beginn des Betreuungs-verhältnisses, wenn dieser später erfolgt.
- ² Die Betreuungsgutscheine werden nach Möglichkeit während des laufenden Monats direkt den Betreuungseinrichtungen ausbezahlt.

§ 6 Änderung der Verhältnisse

- ¹ Verändern sich die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet. Als Basis für die Einschätzung dient der Bruttolohn gemäss den letzten drei Lohnabrechnungen (hochgerechnet auf ein Jahr). Davon abgezogen wird ein Pauschalbetrag von 25 %. Hinzugerechnet werden 5 % des (steuerbaren) Vermögens der letzten Steuerveranlagung.
- ² Hat die Anpassung eine Erhöhung des Betreuungsgutscheins zur Folge, erfolgt die Anpassung auf den Folgemonat nach Einreichung aller Belege.



- ³ Hat die Anpassung eine Herabsetzung des Betreuungsgutscheins zur Folge, erfolgt die Anpassung auf den Folgemonat des Eintretens des Anpassungsgrundes. Allfällig zu viel ausgerichtete Leistungen werden zurückgefordert oder verrechnet.
- ⁴ Bei einer Änderung des Betreuungspenums innerhalb der Tarifperiode, erfolgt die Anpassung nach Einreichung aller Belege auf den Zeitpunkt der Änderung.
- ⁵ Erfolgt eine aktuellere, definitive Steuerveranlagung als die für die Berechnung verwendete und weicht das massgebende Einkommen gem. § 3 Abs. 1 um mehr als 25 % ab, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies innert 30 Tagen der zuständigen Abteilung zu melden.
- ⁶ Die Betreuungsinstitutionen sind verpflichtet, jeweils per 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. die effektiv geleisteten Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden im Betreuungsgutscheinsystem abzugleichen und im System zu korrigieren.

§ 7 Unterbrechung der Auszahlung

- ¹ Bei einer Abwesenheit des Kindes im Betreuungsverhältnis des Leistungserbringers ab 40 aufeinanderfolgenden Kalendertagen wird die Auszahlung des Betreuungsgutscheins unterbrochen.
- ² Fehlt das Kind aufgrund von Krankheit oder Unfall wird die Auszahlung des Betreuungsgutscheins nicht unterbrochen.
- ³ Kann die familienergänzende Betreuung des Kindes aus Gründen, die bei der Betreuungseinrichtung liegen, nicht erfolgen, werden diese Kalendertage nicht als Abwesenheit gemäss Abs. 1 gerechnet.
- ⁴ Die Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet, der zuständigen Abteilung Abwesenheiten von Kindern mit einem Betreuungsgutschein von über 40 aufeinanderfolgenden Kalendertagen zu melden

§ 8 Aufhebung des Betreuungsgutscheins

- ¹ Der Betreuungsgutschein wird auf Ende des Monats bei fehlender Anspruchsvoraussetzung gemäss § 4 Abs. 1 Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung vom 15. Juni 2026 oder beim Wegzug der Anspruchsberechtigten aus der Einwohnergemeinde Oberdorf aufgehoben.

§ 9 Angebotsausgestaltung und -bedingungen

- ¹ Es gelten folgende ergänzende Voraussetzungen für den Anspruch auf Betreuungsgutscheine gemäss § 6 Abs. 6 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung vom 15. Juni 2026:
 - a) Bereitschaft der Betreuungsinstitution zur Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
 - b) Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung der Betreuungsgutscheine und vorgängiger Antrag auf Aufnahme in das Betreuungsgutscheinsystem.
- ² Um Betreuungsgutscheine entgegennehmen zu können, muss die Betreuungseinrichtung am Betreuungsgutscheinsystem angeschlossen sein.



EINWOHNERGEMEINDE
4515 OBERDORF SO

§ 10 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Verwaltungsreglement wird per 1. August 2026 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften vom 7. Dezember 2021.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberdorf beschlossen am 27. April 2026

Gemeindepräsident

Marc Spirig

Gemeindeschreiberin

Heidi Lenz



Anhang zum Verwaltungsreglement über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung

Konkrete Berechnungsformel der Betreuungsgutscheine gemäss § 7 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung vom 15. Juni 2026 sowie § 4 dieses Verwaltungsreglement:

Die folgenden Formeln können für massgebende Einkommen unter CHF 40'000.00 nicht ausgeführt werden, da der Betreuungsgutschein in voller Höhe ausbezahlt wird.

Formel zur Berechnung der Vergünstigung pro Betreuungseinheit (Allgemein)

$$V = \frac{MaxV}{MinmE - MaxmE} \times (ME - MinmE) + MaxV$$

Beispiel Formel zur Berechnung der Vergünstigung pro Betreuungseinheit unter 18 Mt (Kita) gemäss Musterverordnung

$$V = \frac{140}{40'000 - 160'000} \times (ME - 40'000) + 140$$

Legende

V	Vergünstigung pro Betreuungseinheit
MaxV	Maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit
MinmE	Minimales massgebendes Einkommen
MaxmE	Maximales massgebendes Einkommen
ME	Massgebendes Einkommen